



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 13. November 2018

[...]

[...]

Betrifft: Antrag auf Stellungnahme in Bezug auf den Gebrauch der deutschen Sprache durch die Dienststelle Aufmaße und Bewertungen Sankt Vith

Sehr geehrte Frau Hardt,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 9. November 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) Ihren Antrag auf Stellungnahme vom 6. September 2018 in Bezug auf nachstehend beschriebenen Fall untersucht:

(Übersetzung)

" (...) Ein in 1380 Lasne gelegenes Unternehmen hat Eigentum in Montenau (Gemeinde Amel), d.h. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Steuerverwaltung Sankt Vith (Dienststelle Aufmaße und Bewertungen - vormals Kataster, im deutschsprachigen Landesteil gelegene Dienststelle) hat ein neues Katastereinkommen für dieses Eigentum festgelegt. Dem Unternehmen sind alle Unterlagen in Französisch zugesandt worden. Dieses Unternehmen hat Widerspruch gegen die Festlegung des neuen Katastereinkommens eingelegt. Der Widerspruch des Unternehmens wurde in Französisch aufgesetzt.

In Ermangelung einer Einigung ist ein Schiedsverfahren eingeleitet worden. Es handelt sich um ein Verfahren, das speziell für die Katasterverwaltung (siehe K.E. vom 10. Oktober 1979 zur Ausführung von Artikel 501 des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Steuerwesens für unbewegliche Güter) geschaffen wurde. Die Verwaltung leitet dieses Verfahren ein, wenn keine gütliche Einigung über einen Widerspruch erzielt wird. Der Schiedsrichter wird entweder gütlich, d.h. Verwaltung und Widerspruchsführer verständigen sich über einen Schiedsrichter (Architekt, Landmesser usw.), oder bei Uneinigkeit vom Friedensrichter bestellt. In vorliegender Streitsache hat der Friedensrichter drei Schiedsrichter bestimmt.

Diese Schiedsrichter erstellen einen Bericht und beschließen das Katastereinkommen. Die Nichtigkeit des Berichts der Schiedsrichter kann nur vor dem zuständigen Friedensrichter angefochten werden, wenn ein grundlegender Irrtum vorliegt.

Die Schlussfolgerungen des vorliegenden Schiedsverfahrens sind erneut vom Unternehmen angefochten worden und die Nichtigkeit beim zuständigen Friedensrichter in Sankt Vith beantragt worden. Der Friedensrichter hat sein Urteil jedoch vollständig auf Deutsch verfasst.

Die Steuerverwaltung stellt sich nun die Frage, ob sie mit dem auf französischem Sprachgebiet ansässigen Unternehmen nicht direkt ausschließlich auf Deutsch hätte kommunizieren müssen.

(...) die Dienststelle "Aufmaße und Bewertungen" der Steuerverwaltung Sankt Vith als dezentrierte zentralisierte Dienststelle ansehen. Sie müsste also aufgrund von Artikel 41 § 2 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mit der in Lasne gelegenen Gesellschaft auf Französisch kommunizieren.

(...) ob hier ebenfalls eine "Requalifizierung" der Dienststelle erforderlich ist und die in Sankt Vith gelegene Dienststelle "Aufmaße und Bewertungen" des FÖD Finanzen als regionale Dienststelle angesehen werden muss. (...)"

*
* *

Die Steuerverwaltung Sankt Vith (Dienststelle Aufmaße und Bewertungen - vormals Kataster) ist gemäß Artikel 34 § 1 Buchstabe *b*) der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt.

Die schriftlichen und mündlichen Kontakte mit der Steuerverwaltung Sankt Vith sind Beziehungen mit Privatpersonen im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 34 § 1 Buchstabe *b*) Absatz 4 der KGS bedient sich die regionale Dienststelle, deren Tätigkeit sich auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Betroffenen wohnen, vorgeschrieben ist.

Die Gemeinde Lasne, in der das betreffende Unternehmen ansässig ist, befindet sich auf französischem Sprachgebiet.

Die mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen der Steuerverwaltung Sankt Vith und dem betreffenden Unternehmen muss in Französisch erfolgen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE